



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 6/24

05.08.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Freitag, 28. November 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, Saal/Raum Saal 43, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Hangard Blatt 2523 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Hangard	07	121/4	Hof- und Gebäudefläche, Rohnstraße	3
2	Hangard	07	120/4	Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße	198
3	Hangard	07	120/3	Weg, daselbst	20
3	Hangard	07	123/3	Hof- und Gebäudefläche, Rohnstraße	223

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.06.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 250,00 € (lfd. Nr. 1), 19.500,00 € (lfd. Nr. 2), 1.600,00 € (lfd. Nr. 3, Flurstück 120/3) und 116.000,00 € (lfd. Nr. 3, Flurstück 123/3)

Gesamtverkehrswert: 137.350,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Rohnstraße 3 und Ludwigstraße (ohne Hausnummer), 66540 Neunkirchen (Ortsteil Hangard).

Objektbeschreibung:

Grundstücke bebaut mit einem einseitig angebauten, zweigeschossigen Reihenhauses (Flurstück 123/3) mit Garagenreihe (Flurstück 120/4) und zwei unbebauten Grundstücken (Weg: Flurstück 120/3; Gartenland: Flurstück 121/4)

Reihenhauses besteht aus KG, EG, OG und DG; Baujahr ca. 1957,

Garagenreihe besteht aus 1 Einzelgarage und 1 Doppelgarage; sind evtl. vermietet

Es fand lediglich eine Außenbesichtigung statt. Objekt stand zum Zeitpunkt der Wertermittlung wahrscheinlich seit längerer Zeit leer (unbewohnt).

Allgemeinbeurteilung des Wohnhauses: gravierender Reparatur- und Unterhaltungsstau mit mangelhaftem Brandschutz

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Lechelt
Rechtspflegerin